



Anträge des Zentralvorstandes zuhanden der 94. Delegiertenversammlung vom August 2020

Antrag Nr. 1 «Beitragsbefreiung»

Der Zentralvorstand beantragt, dass die Vereine, die 2020 dem Verband 'accordeon.ch' beitreten, für 2020 keine doppelten Mitgliederbeiträge bezahlen müssen, d.h. dass Akkordeon Schweiz auf den Einzug des entsprechenden Mitgliederbeitrags verzichtet. Vorbehalten bleiben die DV-Entscheide der Unterverbände bezüglich ihrer eigenen Jahresbeiträge.

Betrifft Artikel 16c und 30i der Statuten:

Artikel 16 c)

Die Sektionen/Gruppen entrichten zuhanden der Zentralkasse einen jährlichen Beitrag. Dieser wird durch die DV festgesetzt.

Artikel 30 i)

Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie allfälliger Spezialbeiträge an die Zentralkasse und der Kompetenzsumme des Zentralvorstandes.

Präzisierung Zentralvorstand: Die Vereine, die 'accordeon.ch' beigetreten sind, bleiben weiterhin Mitglied von Akkordeon Schweiz.

Antrag Nr. 2 «Beitrag Jugendfonds von accordeon.ch»

Der Zentralvorstand beantragt, dass ein Betrag von maximal CHF 10'000.— im Jahr 2020 aus der Zentralkasse von Akkordeon Schweiz in den Jugendfonds von 'accordeon.ch' überwiesen wird. Der Zentralvorstand wird ermächtigt, über die Höhe des effektiven Betrages und den Zeitpunkt der Überweisung selbst zu entscheiden. Die Höhe des Betrages richtet sich insbesondere nach den Beteiligungen von Accordéon Suisse (ARMA), der IG Akkordeon und dem SALV Schweizer Akkordeon-Lehrer Verband zur Äufnung des Jugendfonds von accordeon.ch.



Antrag Nr. 3 «Verwendung des Verbandsvermögens bei Auflösung von Akkordeon Schweiz» - Anpassung Artikel 55

Der Zentralvorstand beantragt, dass der Artikel 55 der Statuten wie folgt angepasst wird.

Alt:

Die Auflösung von Akkordeon Schweiz kann nur von einer speziell dazu aufgebotenen Delegiertenversammlung mit Dreiviertels-Mehrheit (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Im Falle der Auflösung beschliesst die absolute Mehrheit der DV, nach Erfüllung bestehender Verpflichtungen, über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Verbandsvermögens. *Dieses darf weder seinem Zweck entzogen noch unter die Unterverbände und Sektionen/Gruppen verteilt werden. Die Zuwendung an eine wohltätige Institution ist nach einer zwanzigjährigen (20) Frist anzustreben.*

Neu:

Die Auflösung von Akkordeon Schweiz kann nur von einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung mit Dreiviertels-Mehrheit (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Im Falle der Auflösung beschliesst die absolute Mehrheit der DV, nach Erfüllung bestehender Verpflichtungen, über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Verbandsvermögens.

Antrag Nr. 4 «Auflösung von Akkordeon Schweiz per 30.06.2021»

Um eine allfällige Auflösung von Akkordeon Schweiz per frühestens 30.06.2021 beschliessen zu können, beantragt der Zentralvorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung im Jahr 2021. Der Zentralvorstand wird ermächtigt, Ort, Datum und Zeit der DV selbst zu bestimmen.

Antrag Nr. 5 «Beitrag aus Auflösung Reg. Nordwestschweiz zugunsten Jugendfonds von accordeon.ch»

Der Betrag von CHF 8'455.08, den die Region Nordwestschweiz per Auflösung ihres Unterverbandes an Akkordeon Schweiz zur Einsetzung in der Jugendförderung überwiesen hat, soll bis spätestens 31.10.2020 in den Jugendfonds von accordeon.ch transferiert werden.

Antrag Nr. 6 «Überweisung der Rückstellung der Akkordeon Tage Sursee an accordeon.ch»

Der Zentralvorstand beantragt, dass die von Akkordeon Schweiz gemachte Rückstellung in der Höhe von CHF 2'307.85 der Akkordeon Tage Sursee bis spätestens 31.10.2020 zweckgebunden an accordeon.ch transferiert wird.